

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2023-0099**

Für das nachfolgend bezeichnete Vorhaben wurde gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

In der Gemeinde Hagen a.T.W., Gemarkung Natrup-Hagen, Flur 8, ist die Grundwasserentnahme aus bereits betriebenen Entnahmestellen beantragt.

Nach Durchführung der Vorprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus den nachfolgenden Gründen nicht erforderlich:

Im Einwirkungsbereich der Maßnahme liegen gesetzlich geschützte Biotope sowie Naturdenkmäler, die potenziell betroffen sein könnten. Die Biotope sind jedoch nicht grundwasserabhängig und aufgrund der Höhenlage vom Grundwasserleiter entfernt, sodass nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Gleches gilt für die Naturdenkmäler, wie Steilwände oder Steinbrüche. Zudem befinden sich im Bereich des Vorhabens Gebiete, in denen die von der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Der betroffene Grundwasserkörper weist aufgrund erhöhter Nitratgehalte einen chemisch schlechten Zustand auf. Die beantragte Grundwasserentnahme beeinflusst die Nitratbelastung nicht und führt zu keinen zusätzlichen Stoffeinträgen. Für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ebenso werden keine signifikanten Auswirkungen auf Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser), Luft und Klima, Landschaft oder das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter festgestellt. Abgesehen von den genannten Gebieten und Objekten sind keine weiteren Schutzgüter betroffen. Negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Insgesamt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen festzustellen.

Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 14.01.2026

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Linnstädt